

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

**LSBTI-Inklusionskonzept der Bundesregierung für die Auswärtige Politik  
und die Entwicklungszusammenarbeit**

Das Bundeskabinett hat im Juni 2017 im Rahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus beschlossen:

”

**Die Bundesregierung initiiert in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ein LSBTI-Inklusionskonzept für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit.**  
*Ziel ist eine strukturell nachhaltige Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTI in diesem Bereich unter besonderer Berücksichtigung spezifischer Vulnerabilitäten und Mehrfachdiskriminierungen.“*

# Menschenrechtliche Grundlagen für die Inklusion von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) in der Auswärtigen Politik und Entwicklungszusammenarbeit

Rechtsverbindliche und nicht-rechtsverbindliche, menschenrechtliche Grundlagen für die Inklusion von LSBTI-Personen bestehen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene.

Eine Diskriminierung von LSBTI-Personen ist mit **Art. 3 des Grundgesetzes** nicht vereinbar. Zudem enthält **Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention** ebenfalls ein allgemeines Diskriminierungsverbot. Die **Europäische Grundrechtscharta** verbietet in Art. 21 ausdrücklich Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung.

Mit der Ratifikation des **Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)** – und des **Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)** hat Deutschland die darin enthaltenen menschenrechtlichen Vorgaben rechtsverbindlich anerkannt. Dies gilt auch für die meisten Kooperationsländer der deutschen Auswärtigen Politik und Entwicklungszusammenarbeit. Beide Pakte verbieten die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität implizit als „Diskriminierung hinsichtlich des sonstigen Status“ (Art. 26, Art. 2 Abs.1 Zivilpakt, Art. 2 Abs. 2 Sozialpakt). Auch in der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** (Art. 2) sowie dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (insbes. Art. 2) findet sich der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Menschenrechte sind unteilbar und gelten universell.

Der **VN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**, dessen Mandat die Auslegung des Sozialpakts umfasst, hat sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität als verbotene Diskriminierungsgründe inzwischen in seinen **Allgemeinen Bemerkungen** Nr. 20, 22 und 23 konkret benannt.

Menschenrechtsexpert\*innen haben 2007 die sogenannten **Yogyakarta-Prinzipien** erarbeitet, die die bestehenden internationalen Menschenrechtsabkommen bezüglich LSBTI-Personen auslegen und spezifizieren. Sie erfuhren nach zehn Jahren eine Aktualisierung um Trans- und Intergeschlechtlichkeit („Yogyakarta-Prinzipien plus 10“). Diese Prinzipien sind nicht rechtsverbindlich, können aber bei der Auslegung verbindlicher men-

Am 12. November 2020 verabschiedete die Europäische Kommission die LSBTIQ Gleichstellungsstrategie, die für 2020-2025 den Rahmen für die Arbeit der Europäischen Kommission auf dem Gebiet der LSBTIQ-Gleichstellung bildet. Die Strategie zielt darauf, LSBTI-Personen besser vor Diskriminierung zu schützen. Sie soll ergänzt werden durch Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LSBTI-Personen in Bereichen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fallen. Die primäre Verantwortung für die Umsetzung dieser Vorgaben und somit für Achtung, Schutz und Gewährleistung der Menschenrechte im eigenen Hoheitsgebiet liegt bei den jeweiligen Staaten. Im Rahmen der Auswärtigen Politik und Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung staatliche Strukturen in Kooperationsländern bei der Umsetzung dieser Verpflichtungen. Sie stärkt die Zivilgesellschaft bei Einforderung und Monitoring von Menschenrechten. Im multilateralen Rahmen setzt sich die Bundesregierung konsequent für die Achtung der Menschenrechte inklusive der Rechte bestimmter Bevölkerungsgruppen einschließlich LSBTI-Personen ein.

Die Verwirklichung menschenrechtlicher Ziele und Prinzipien ist über rechtlich-normative Vorgaben hinaus eine wichtige Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung. Dem trägt auch die **Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung** Rechnung. In Anerkennung der grundlegenden Bedeutung der Menschenwürde formuliert sie als handlungsleitendes Prinzip, „niemanden zurückzulassen“ („leave no one behind“, LNOB). Das LNOB-Prinzip kann auf LSBTI-Personen angewandt werden, auch wenn sie in der Agenda 2030 nicht explizit genannt sind. Die Bundesregierung hat sich zur Umsetzung der Agenda 2030 verpflichtet. Dies beinhaltet auch, auswärtige Staaten und Partnerländer der deutschen Entwicklungszusammenarbeit dabei zu unterstützen, besonders arme und marginalisierte Gruppen zu erreichen und spezifischen Diskriminierungen entgegenzuwirken, um die Entwicklung inklusiver und friedlicher Gesellschaften zu befördern.

# 1. Hintergrund

- 1.1 Diskriminierung und Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung und aufgrund von Geschlechtsidentität oder -merkmalen existiert in allen Gesellschaften. Obwohl die Rechte von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI) dem internationalen Menschenrechtsschutz unterliegen, werden diese Rechte vielfach verletzt. Die Muster der Diskriminierung von LSBTI-Personen sind in den meisten Ländern gesellschaftlich tief verankert und institutionalisiert. Eine schwule oder lesbische sexuelle Orientierung oder eine Geschlechtsidentität, die nicht der Zweigeschlechternorm entspricht, ist in vielen Gesellschaften ein Tabu. Einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Erwachsenen werden in vielen Staaten kriminalisiert und können mit harten Strafen bis hin zur Todesstrafe geahndet werden. Transgender-Personen ist es in vielen Ländern nicht möglich, neben ihrem Aussehen und Körper auch ihren Namen sowie ihr rechtliches Geschlecht zu ändern, in manchen Ländern müssen sie sich dafür medizinischen Zwangsmaßnahmen wie Sterilisierung oder psychologischen Therapien unterziehen. Die Menschenrechte von intergeschlechtlichen Personen werden verletzt, wenn sie, wie in vielen Gesellschaften üblich, im nicht-einwilligungsfähigen Alter ohne klare medizinische Notwendigkeit medizinisch behandelt oder operiert werden, um ein Geschlecht irreversibel „festzulegen“. Immer mehr Länder kriminalisierten zuletzt auch den Einsatz für die Rechte von LSBTI-Personen durch „Gesetze gegen Propaganda“. Auch in Ländern ohne spezifische diskriminierende Gesetzgebung sind LSBTI-Personen häufig massiven Übergriffen sowohl durch staatliche als auch nicht-staatliche Akteur\*innen ausgesetzt. Sie können oft von der organisierten Zivilgesellschaft vor Ort nicht ausreichend unterstützt werden. Kulturelle oder religiös geprägte Vorurteile verstärken die Diskriminierung und Stigmatisierung von LSBTI-Personen.
- 1.2 LSBTI-Personen sind überproportional von Gewalt, Armut und Diskriminierung betroffen. Dies wirkt sich oft negativ auf ihren Zugang zu anderen Menschenrechten aus, wie den Rechten auf Wohnen, Gesundheit, Arbeit, Bildung, politische, kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe, etwa im Sport. Sie werden häufig bereits in der Schule ausgegrenzt, können keine Ausbildung abschließen und finden keine reguläre einkommensgenerierende Beschäftigung. Sie sind häufig nicht in der Lage, ihr volles Potential zu entfalten und verfügen somit über geringere Lebenschancen (Chancenungleichheit). Oft werden LSBTI-Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche, sogar von ihren Familien abgelehnt, die vielerorts das einzige soziale Sicherungssystem bilden. Sie sind einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt. Insbesondere Lesben, bisexuelle Frauen, Inter- und Transgeschlechtliche erfahren geschlechtsspezifische Gewalt, z.B. in Form von Vergewaltigung und anderen Formen der sexualisierten Gewalt.

- 1.3 Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität oder -merkmale werden verstärkt durch die Erfahrung anderer Formen von Gewalt, Hass und Diskriminierung, z.B. aufgrund von Ethnizität, Alter, Religion, Behinderungen oder wirtschaftlichem und sozialem Status (Mehrfachdiskriminierung). Besondere Gefährdungen können sich während wirtschaftlicher oder politischer Krisen sowie vor Wahlen ergeben.
- 1.4 Das Agenda 2030-Prinzip „niemanden zurücklassen“ („leave no one behind“, LNOB) fordert die Weltgemeinschaft auf, alle Menschen auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung mitzunehmen, systematische Diskriminierung zu bekämpfen und die am weitesten Zurückgelassenen zuerst zu erreichen. Die Erreichung der VN-Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals, SDGs) hängt explizit von der Umsetzung des LNOB-Prinzips und damit aus Sicht der Bundesregierung implizit auch von der Berücksichtigung der besonderen Lebensbedingungen von LSBTI-Personen ab.
- 1.5 Lokale Geschichte, Lebensberichte und Traditionen von LSBTI-Personen, einschließlich einschlägiger Aspekte der Missions- und Kolonialgeschichte sind wesentliche, zu berücksichtigende Aspekte.

## 2. Ziele

2.1 Mit diesem Konzept macht die Bundesregierung ihr Engagement für die Realisierung gleicher Rechte von LSBTI und gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität oder -merkmale sichtbar und trägt dazu bei, es weltweit – unterstützt durch die deutschen Auslandsvertretungen – strategisch zu gestalten. Das Konzept setzt die Vorgaben des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus um und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals, vor allem zur Verwirklichung des zentralen Leitprinzips der Agenda 2030 – „Leave no one behind“.

2.2 Deutschland ist international in der Gruppe derjenigen Staaten, die sich außenpolitisch in besonderer Weise für die Menschenrechte von LSBTI weltweit einsetzen. Das **übergreifende Ziel** des LSBTI-Inklusionskonzepts für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit lautet: Die deutsche Auswärtige Politik und Entwicklungszusammenarbeit unterstützen die zivilgesellschaftliche Menschenrechtsarbeit für LSBTI-Personen strukturell nachhaltig unter besonderer Berücksichtigung spezifischer Vulnerabilitäten und Mehrfachdiskriminierungen. Zur Konkretisierung dieses übergreifenden Ziels hat die Bundesregierung die folgenden Unterziele definiert:

1. Im Rahmen der auswärtigen Beziehungen und der Entwicklungszusammenarbeit stärkt die Bundesregierung vermehrt zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich lokal, regional, überregional oder international für die Menschenrechte von LSBTI-Personen und gegen die Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität oder -merkmalen einsetzen.
2. Die Bundesregierung nimmt im internationalen menschenrechtlichen Dialog eine Vorreiterrolle für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte von LSBTI-Personen, ein.

### 2.3 Diese Ziele will die Bundesregierung durch folgenden **Ansatz** erreichen:

1. Stärkerer Fokus auf die Förderung von Maßnahmen, welche direkt zu nachhaltigen Verbesserungen der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTI-Personen beitragen.
2. Mainstreaming von LSBTI-Anliegen innerhalb der Institutionen der deutschen Auswärtigen Politik bzw. der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit, deren Verfahren und Aktivitäten. Hierzu gehört auch die verstärkte Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen mit Bezug auf LSBTI-Rechte im Gastland.
3. Einen intensivierten Dialog mit bilateralen und regionalen Partnern sowie multilateralen Akteuren, der sich verstärkt auf den Abbau von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität oder -merkmalen und die Stärkung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit ausrichtet. Bei der Umsetzung des Zieles arbeitet die Bundesregierung eng mit EU-Partnern und anderen gleichgesinnten Staaten zusammen, unter anderem um auf Ebene der Vereinten Nationen die Rechte von LSBTI-Personen noch besser zu schützen und zu fördern.

# 3. Übergeordnete Handlungsansätze/ Verantwortung

- 3.1 Menschenrechte sind Leitbild der deutschen Auswärtigen Politik und Entwicklungszusammenarbeit, sie gelten universell, unabhängig von der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität oder -merkmalen.
- 3.2 Der Einsatz für die Menschenrechte von LSBTI-Personen ist ein wichtiger Teil und Querschnittsaufgabe der deutschen Menschenrechtspolitik. Wichtig ist der Bundesregierung, das Thema nicht isoliert zu betrachten, sondern eingebettet in den allgemeinen Menschenrechtskatalog: Es geht nicht darum, neue Rechte für einzelne Personen oder Personengruppen zu etablieren, sondern die Einhaltung der bestehenden Menschenrechte für alle einzufordern – in Deutschland und weltweit. Beim Einsatz dafür stimmen wir uns mit der Zivilgesellschaft und insbesondere mit LSBTI-Organisationen ab und orientieren uns an den Sustainable Development Goals der Agenda 2030, den EU-Vorgaben „Guidelines to promote and protect the enjoyment of all human rights by LGBTI persons“ sowie internationalen menschenrechtlichen Vereinbarungen. Die Yogyakarta-Prinzipien (Yogyakarta-Prinzipien plus 10) sind ein wichtiger von internationalen Menschenrechtsexpert\*innen ausgearbeiteter Referenzrahmen dafür.
- 3.3 Die Lage von Personen und Personengruppen in vulnerablen Situationen – darunter LSBTI-Personen – gilt es, generell in der internationalen Menschenrechtspolitik, stets mitzudenken. Beispielsweise ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit, frei von jeglicher Diskriminierung, geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt sowie schädlichen Praktiken von besonderer Bedeutung. LSBTI-Personen erfahren aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität oder -merkmalen verstärkt diese Diskriminierungs- und Gewaltformen. Die Sicherheit und der Schutz von vulnerablen Personen ist für die Bundesregierung wichtige Maxime, entsprechend dem Grundsatz „do no harm“.



- 3.4 Für die zivilgesellschaftliche Menschenrechtsarbeit für LSBTI-Personen sind in vielen Kontexten regionale Dachverbände und kleine Organisationen und Aktivist\*innen von besonderer Bedeutung. Diese wichtigen Akteur\*innen sowie ihre Vernetzung mit lokalen, nationalen, regionalen und internationalen zivilgesellschaftlichen und menschenrechtlichen Institutionen will die Bundesregierung besonders berücksichtigen und unterstützen. Dabei vermeidet die Bundesregierung Aktivitäten, die eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität oder -merkmale verursachen oder verstärken.
- Um Menschenrechte von LSBTI-Personen weltweit voran zu bringen, braucht die Bundesregierung neben unseren bewährten Wertepartnern auch neue Partner. Beispielsweise weiß die Bundesregierung um die Bedeutung von Partnerschaften mit Religionsvertreter\*innen und regionalen Institutionen, auch in Afrika, Asien, dem Nahen Osten und Osteuropa.
- 3.5 Die Bundesregierung konsultiert LSBTI-Gemeinschaften in Deutschland und vor Ort im Kontext entsprechender Vorhaben. Dafür suchen und halten vor Ort für Menschenrechtsschutz und Entwicklungszusammenarbeit zuständige Mitarbeitende sowie Repräsentant\*innen und Mitarbeitende der jeweiligen Botschaft und Durchführungsorganisationen Kontakt mit lokalen und regionalen LSBTI-Organisationen.
- 3.6 Belange von LSBTI-Personen werden in länderspezifischen Strategien thematisiert.

# 4. Aus- und Weiterbildung sowie Sensibilisierung

- 4.1 Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass alle Menschen mit Respekt behandelt werden. Daher will die Bundesregierung ein Arbeitsumfeld schaffen, das frei von Vorurteilen und Benachteiligungen ist. Alle Mitarbeitenden der deutschen Auswärtigen Politik und Entwicklungszusammenarbeit sollen Wertschätzung erfahren – unabhängig von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität oder -merkmalen. Unser Einsatz für Vielfalt spiegelt sich auch in unserer Personal- und Vergabepolitik wider.
- 4.2 Durch entsprechende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sorgt die Bundesregierung dafür, dass das Thema LSBTI in der Qualifizierung des Personals der deutschen Außenpolitik und Entwicklungszusammenarbeit Eingang findet. Sie strebt an, dass auch ihre Durchführungs- und Partnerorganisationen die LSBTI-Thematik in der Qualifizierung des Personals stärker berücksichtigen. Bei den Durchführungsorganisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit wird das Thema im Rahmen der bestehenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die u.a. die Sensibilisierung hinsichtlich LSBTI zum Gegenstand haben und die für Mitarbeitende der deutschen Auswärtigen Politik und Entwicklungszusammenarbeit in unseren Partnerländern durchgeführt werden, achtet die Bundesregierung auf eine angemessene Einbeziehung von lokal im Ausland Beschäftigten und auch von lokalen Partnerorganisationen, wo dies im Länderkontext und vor dem Hintergrund der nationalen Gesetze möglich ist.

# 5. Besonders schutzbedürftige Zielgruppen

## Minderjährige

- 5.1 Minderjährige LSBTI- sind in besonderer Weise schutzbedürftig, zumal sie besonders unter Gewalt, sexuellem Missbrauch, Diskriminierung und Verfolgung leiden. Ihr Schutz ist ein wichtiges Ziel unseres Einsatzes für die Menschenrechte von LSBTI-Personen.
- 5.2 Da eine Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen gerade auch bedrängten minderjährigen LSBTI zu Gute kommt, stellt die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen einen wesentlichen Aspekt unseres Konzepts für die Förderung der Menschenrechte von LSBTI-Personen dar. Dazu gehören wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wie das Recht auf Bildung ebenso wie Partizipations- und Schutzrechte (Sicherheit, Gesundheit, Selbstbestimmung, Betreuung von Kindern ohne elterliche Fürsorge) und der Schutz vor Diskriminierung.
- 5.3 Durch ihre Arbeit, u.a. im Bildungsbereich, in der Förderung von Rechtsstaatlichkeit, und in der Medien- sowie Gesundheitsarbeit, wird die Bundesregierung das Bewusstsein für das Thema schärfen und einen Beitrag zur Stärkung der Rechte, des Schutzes und der gesellschaftlichen Teilhabe von minderjährigen LSBTI und ihrer Entwicklung hin zu einem selbstbestimmten Leben leisten. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass rechtliche Barrieren sowie strukturelle Barrieren in Bildungssystemen abgebaut werden. Darüber hinaus fördert sie den Kompetenzaufbau von zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteur\*innen in den Themenbereichen geschlechterspezifische Gewalt und umfassende Sexualaufklärung. Somit können durch Awareness-Raising und Advocacy-Arbeit gesellschaftliche Veränderungsprozesse, die den Abbau von Stigmatisierung und die Inklusion von minderjährigen LSBTI zum Ziel haben, angeregt werden. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung, wenn möglich, für einen Kompetenzaufbau bei in diesem Themenbereich tätigen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteur\*innen ein.

## Trans- und intergeschlechtliche Menschen

- 5.4 Die Bundesregierung wendet sich gegen jede Form der Pathologisierung von LSBTI-Personen. So setzt sie sich in internationalen, regionalen und nationalen Organisationen und Institutionen dafür ein, dass Trans- und Intergeschlechtlichkeit nicht als Krankheit klassifiziert wird.
- 5.5 Die Bundesregierung setzt sich weltweit dafür ein, dass die gesetzlichen Bestimmungen zu Trans- und Intergeschlechtlichkeit menschenrechtskonform sind und auch in der Rechtspraxis menschenrechtsfreundlich ausgelegt werden.
- 5.6 Für Trans- und intergeschlechtliche Menschen ist der rechtliche und tatsächliche Zugang zu Gesundheits- und Transitionsrechten und Dienstleistungen besonders wichtig. Die Bundesregierung unterstützt den Zugang zu diesen Rechten und die Schaffung von Bedingungen dafür, dass hierfür relevante Dienstleistungen erbracht werden können.
- 5.7 Die Bundesregierung stellt sicher, dass in ihrer Verwaltungspraxis Menschen, die nicht in die heteronormativen Geschlechterrollen fallen, respektvoll und angemessen behandelt werden und setzt uns dafür auch in anderen Ländern ein.

# 6. Außenpolitik und Diplomatie

- 6.1 In der Menschenrechtspolitik macht sich die Bundesregierung für Menschenrechte von LSBTI-Personen auf allen Ebenen stark und nimmt bei dem Thema eine führende Rolle ein. Dabei sucht sie eine enge Partnerschaft mit internationalen Partnern und bringt sich aktiv in Zusammenschlüsse von Staaten ein, die sich für Menschenrechte von LSBTI-Personen einsetzen. So ist Deutschland Gründungsmitglied der Equal Rights Coalition und Mitglied im Global Equality Fund und der LGBTI Core Group.
- 6.2 Im internationalen Rahmen ist es besonders wichtig, neben europäischen, westlichen und lateinamerikanischen Ländern auch Länder aus anderen Regionen als Partner zu gewinnen. Dabei will die Bundesregierung auch mit internationalen und regionalen (Menschenrechts-) Organisationen zusammenarbeiten.
- 6.3 Der Einsatz für Menschenrechte für LSBTI-Personen ist Querschnittsaufgabe für alle. Die Bundesregierung bearbeitet das Thema weltweit im jeweiligen Kontext vor Ort und entwickelt gemeinsam mit gleichgesinnten staatlichen, nach Möglichkeit auch religiösen und zivilgesellschaftlichen wie auch Akteur\*innen aus der Wirtschaft dazu Ideen und Strategien.
- 6.4 Dabei will die Bundesregierung Medien als Multiplikatoren besser nutzen und Partnerschaften mit interessierten Akteur\*innen des Bildungs-, Kultur und Sportsektors und Vertreter\*innen der Wirtschaft aufbauen. Eine besondere Rolle hat hierbei die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik, deren Netzwerke und Mittlerorganisationen für LSBTI-Themen sensibilisieren und sich multiperspektivisch und weltweit etwa über Kunst, Literatur und Geschichte mit ebendiesen befassen können.
- 6.5 Ein zentraler Partner im Einsatz für Menschenrechte ist die Zivilgesellschaft. Ein Kernelement unserer Menschenrechtsarbeit ist der Austausch mit LSBTI-Aktivist\*innen vor Ort. Die Bundesregierung will die Arbeit der Zivilgesellschaft und bedrängte Menschenrechtsverteidiger\*innen unterstützen. Beispielsweise kann das Bereitstellen von Räumen für zivilgesellschaftliche Treffen eine wirksame Unterstützung sein. Wir helfen in geeigneter Weise bedrohten Aktivist\*innen, etwa durch Gespräche mit Vertreter\*innen der Gastregierung und auch in offiziellen Dialogformaten. In manchen Fällen kann auch eine öffentliche Ansprache oder eine sichtbare Solidarisierung einen wirksamen Schutz darstellen. Wenn LSBTI-Personen auf Grund ihrer Orientierung und Geschlechtsidentität oder -merkmalen oder wegen ihres Einsatzes für Menschenrechte Opfer von Strafverfolgung werden, bemüht sich die Bundesregierung gemeinsam mit der Zivilgesellschaft um ihre Unterstützung, etwa durch Prozessbeobachtung und durch Gefängnisbesuche.

- 6.6 Die Bundesregierung setzt sich für den Schutz von Menschen ein, die auf Grund ihres Geschlechts, einschließlich der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, oder auf Grund ihres Einsatzes für die Menschenrechte dieser Personen verfolgt werden. Sie berücksichtigt die Lage dieser Personen auch bei der Prüfung, ob im Einzelfall Anspruch auf asylrechtlichen Schutz besteht sowie bei der Anwendung der bestehenden aufenthaltsrechtlichen Regeln. In akuten Notlagen kann dies im Rahmen der gesetzlichen Regeln auch die Aufnahme in Deutschland bedeuten.
- 6.7 Die Bundesregierung berücksichtigt die besondere Situation von Angehörigen der Zivilgesellschaft im Rahmen des Visumverfahrens, um die Arbeit und die internationale Vernetzung von Aktivist\*innen zu erleichtern.
- 6.8 Daneben nutzt die Bundesregierung die Instrumente der stillen Diplomatie, um Menschenrechte für LSBTI-Personen einzufordern. Auch hier ist der Austausch mit der Zivilgesellschaft vor Ort wichtig, um deren Gefährdung oder andere ungewollte negative Folgen für sie auszuschließen. Sofern das vor Ort unmöglich ist, kommt dem Austausch mit überregionalen und internationalen Organisationen besondere Bedeutung zu.
- 6.9 Die Bundesregierung wendet sich entschieden gegen jede Form der Kriminalisierung von LSBTI-Personen und unterstützt entsprechende rechtliche Reformen. Deutschland setzt sich für Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität oder -merkmalen Opfer strafrechtlicher Verfolgung werden, sowie für deren Entkriminalisierung ein. Von besonderer Dringlichkeit ist dies in jenen Staaten, in denen entsprechende Strafvorschriften im Rechtsalltag tatsächlich angewandt werden. Die Bundesregierung setzt sich zudem für Rechtsstaatlichkeit sowie für die Schulung und Sensibilisierung von Polizei und Sicherheitskräften für die Belange von LSBTI-Personen ein.
- 6.10 Die Bundesregierung fördert auch konkrete Menschenrechtsprojekte, die sich für die Belange von LSBTI-Personen einsetzen. Dazu kann in speziellen Situationen auch die Unterstützung strategisch wichtiger Gerichtsverfahren im Menschenrechtsbereich gehören.
- 6.11 Deutschland setzt sich für den gerechten Zugang zu Maßnahmen der humanitären Hilfe für alle ein, unabhängig von sexueller Orientierung und von Geschlechtsidentität oder -merkmalen. Im Krisenengagement werden die Belange von LSBTI-Personen als Teil von Fragen der Geschlechtergerechtigkeit behandelt.

# 7. Entwicklungszusammenarbeit

- 7.1 Menschenrechte sind Leitprinzip unserer Entwicklungszusammenarbeit. Menschenrechte und Geschlechtergleichstellung sind auch im BMZ-Strategiepapier „Entwicklungspolitik 2030“ aufgegriffen. Die Bundesregierung achtet darauf, dass auch die Menschenrechte von LSBTI-Personen in der bilateralen und der multilateralen Entwicklungspolitik angemessen berücksichtigt werden. Im entwicklungspolitischen Dialog mit Partnerländern und anderen Akteur\*innen achten wir darauf, in relevanten Zusammenhängen unsere entsprechenden Kriterien transparent darzustellen und in der Förderpraxis deren stringente Umsetzung zu befördern. Im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit, in besonders relevanten Themenbereichen setzt sich die Bundesregierung weiterhin dafür ein, dass auch LSBTI-Personen einbezogen werden.
- 7.2 Um die zivilgesellschaftliche Menschenrechtsarbeit für LSBTI-Personen zu stärken, setzt die Bundesregierung auf den Ausbau der Förderung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für die Menschenrechte von LSBTI-Personen einsetzen. Wir unterstützen den Kapazitätsaufbau dieser Organisationen sowie die lokale, nationale, regionale und internationale Vernetzung, Zusammenarbeit und den Austausch zwischen ihnen.
- 7.3 Die Bundesregierung fördert die Teilnahme von LSBTI-Organisationen an öffentlichen Dialogen und unterstützt zivilgesellschaftliche Organisationen dabei, die Menschenrechte von LSBTI-Personen zu stärken. Dies soll auch der Stärkung der gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Teilhabe von LSBTI-Personen dienen und beinhaltet auch die größere Mitbestimmung von LSBTI in Entscheidungsfindungsprozessen und das Einfordern der Nicht-Diskriminierung von LSBTI in den Medien. Wir unterstützen die Rechtsstaatlichkeit in unseren Partnerländern.
- 7.4 Bei der Abwägung möglicher Risiken entwicklungspolitischen Handelns bedenkt die Bundesregierung im Rahmen der menschenrechtlichen Risikoanalysen die Folgen für LSBTI-Personen, einschließlich für diejenigen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind.
- 7.5 Bei Entscheidungen über die Beauftragung und Förderung von Vorhaben fordert die Bundesregierung gegenüber unseren Partnern im In- und Ausland eine umfassende Wahrung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit.
- 7.6 Bei der Entscheidung über neue Vorhaben in einem Land wird bei der allgemeinen Menschenrechtslage auch die besondere Situation von LSBTI-Personen berücksichtigt. Ortsansässige LSBTI-Organisationen und -Aktivist\*innen sollen, soweit bekannt, bei Planung und Umsetzung konkreter LSBTI Maßnahmen konsultiert werden. Der Schutz vor Gewalt ist als kleinster gemeinsamer Nenner oft geeignet, auch Akteure als Partner einzubeziehen, die gleichen Rechten von LSBTI-Personen

- 7.7 Das Thema Menschenrechte ist fester Bestandteil der entwicklungspolitischen Regierungsverhandlungen mit den Partnerregierungen. Wie die Rechte von LSBTI-Personen explizit thematisiert werden können und sollten, hängt vom jeweiligen Kontext ab.
- Die inklusive Ausrichtung der Agenda 2030, die Zielsetzung Ungleichheiten zu reduzieren (SDG 10) und die Gleichberechtigung der Geschlechter voranzubringen (SDG 5) und die Forderung, niemanden zurückzulassen, sollen konsequent vertreten werden. Die Bundesregierung unterstützt die Partnerländer dabei, auch den gleichberechtigten Zugang von LSBTI zu Entwicklungschancen zu verwirklichen.
- 7.8 Die Bundesregierung bekennt sich zum Ziel eines universellen Zugangs zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechten. Dazu gehören der diskriminierungsfreie und bedarfsgerechte Zugang zu Informationen und Dienstleistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte, einschließlich umfassender Sexuaufklärung, zu bedarfsgerechten Gesundheitsdienstleistungen, zu HIV-Prävention und zu modernen Verhütungsmitteln unabhängig von der Zustimmung Dritter sowie der Schutz vor sexualisierter Gewalt und schädlichen Praktiken.
- Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit leistet einen Beitrag dazu, diese Rechte weltweit umzusetzen.
- 7.9 Indem die Bundesregierung die Erhebung aggregierter und anonymisierter Daten zur Menschenrechtssituation von LSBTI fördert, will sie bestehende Ungleichheiten sichtbar machen, die Unterstützung von LSBTI-Personen und ihren Interessensvertretungen verbessern und an deren spezifischen Bedarfen orientieren. Unsere Förderentscheidungen richten sich entsprechend der Agenda 2030 am Leitprinzip – „Leave no one behind“ aus. Die Bundesregierung unterstützt Partnerregierungen bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten und stellt sicher, dass Persönlichkeitsrechte gewahrt werden und keine Diskriminierung oder Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität oder -merkmale verursacht oder verstärkt wird. Bei der Datenerhebung durch Partnerorganisationen wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass lokale Organisationen zum Menschenrechtsschutz von LSBTI-Personen eingebunden werden, um Diskriminierung zu verhindern. In Ländern, in denen LSBTI-Personen kriminalisiert werden, legt die Bundesregierung besonderen Wert auf entsprechende Vorkehrungen im Sinne des Grundsatzes „do no harm“.
- 7.10 Bei Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, die sich an LSBTI-Personen richten, berücksichtigt die Bundesregierung auch weiterhin die Vielfalt dieser Gruppe. Dies erfordert z.B. eine differenzierte Herangehensweise, die Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intergeschlechtlichen gleichermaßen gerecht wird und auch die Berücksichtigung von Schnittstellen mit anderen Identitätsdimensionen, etwa Alter oder Behinderung, befördert. Es soll gewährleistet werden, dass sich die Vorhaben an den tatsächlichen Bedarfen der jeweiligen Personengruppe orientieren.



# 8. Monitoring und Überprüfung der Umsetzung

- 8.1 Bei ihrem Einsatz für Menschenrechte von LSBTI-Personen zieht die Bundesregierung regelmäßig gemeinsam mit der Zivilgesellschaft Bilanz und verbessert ihre Arbeit stetig durch die Analyse und den Austausch von „guten Praxisbeispielen“. Sie beabsichtigt, dieses Konzept nach drei Jahren auszuwerten und dabei die Zivilgesellschaft zu konsultieren.
- 8.2 Die Bundesregierung prüft, inwieweit unsere Beschwerdemechanismen und die Beschwerdemechanismen der Durchführungsorganisationen angepasst werden sollten, um für LSBTI-Personen möglichst risikofrei zugänglich zu sein.





